

# **Vereinsatzung der Siedler- und Bürgergemeinschaft Alsdorf Broicher Siedlung 1935 e.V.**

## **Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Eintragung in das Vereinsregister, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Siedler- und Bürgergemeinschaft Alsdorf Broicher Siedlung 1935 e.V.“.
2. Er ist in das Vereinsregister Nr. 1715 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 52477 Alsdorf, im Stadtteil Broicher Siedlung.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, soweit sich die Mitglieder oder Gruppierungen an die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland halten.

### **§ 2**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwands-Entschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

### **§ 3**

#### **Zwecke des Vereins und deren Verwirklichung**

1. Förderung des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes im Bereich des Wohnumfeldes mittels zielgerichteter Aktionen.
2. Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
3. Förderung des traditionellen Brauchtums.

#### **Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:**

- Vertretung der Mitglieder in Fragen allgemeiner Bedeutung zum Erhalt und Ausbau der einzelnen Siedlerstellen und des Wohnwertes für den gesamten Siedlungsbereich.
- Förderung und Erhaltung des Familien- und generationengerechten sowie gesunden und sozialen Lebensraumes im Stadtteil Broicher Siedlung.
- Anleitung der Siedler und Bürger mittels Erfahrungsaustausch, Fachvorträgen, Fachvorführungen, Informationsveranstaltungen im Rahmen des Satzungszweckes.
- Erstellung und Herausgabe von Informationsmaterial, gedruckt oder digital (z.B. Mitteilungsblatt).
- Förderung gegenseitiger Unterstützung gartenbaulicher Arbeiten, der Kleintierhaltung, sowie nachbarschaftlicher Hilfeleistungen.
- Finanzielle oder materielle und ideelle Unterstützung z.B. von Kindergarten, Grundschule und „Tierparkverein Alsdorf e.V.“.
- Zielgerichtete Aktionen, z.B. Durchführung von Müllsammelaktionen, Aufstellen von Bänken, Seniorennachmittage, Kinderfeste, Jugenddisco, naturkundliche Exkursionen, Sanierung der Friedhofwege, Patenschaften für öffentliches Straßengrün etc.
- Verleih von Gerätschaften zur Pflege und Instandhaltung der Siedlerstellen (z.B. Gerüste, Leitern, Rasenwalzen).
- Pflege des Ehrenmals, Kranzniederlegung.
- Zusammenarbeit mit Verwaltungsorganen und der Kommune in Bezug auf wirtschaftliche, ökologische und infrastrukturelle Belange und Wahrnehmung der gesellschaftlichen Interessenvertretung in Angelegenheiten allgemeiner Bedeutung.

## § 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Gesamtvorstand

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, sofern diese Entscheidung nicht gemäß dieser Satzung bzw. durch Versammlungsbeschluss einem anderen Vereinsorgan übertragen worden ist.
2. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung soll möglichst in der Zeit nach dem Siedlerfest, spätestens jedoch bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres, als Hauptversammlung einberufen werden.
3. Den Zeitpunkt der Versammlung sowie den Versammlungsort legt der geschäftsführende Vorstand fest.
4. Die Einberufung hat schriftlich unter Bezeichnung der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von mindestens 10 Tagen vor Versammlungsbeginn zu erfolgen. Neben der Tagesordnung ist in den Fällen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darauf hinzuweisen, durch wen der Antrag der Einberufung dieser Versammlung gestellt wurde.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf schriftlichen Antrag verlangen:
  - a) die Mehrheit der Mitglieder des Gesamtvorstandes
  - b) mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder.

In den vorgenannten Fällen ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, umgehend, spätestens jedoch innerhalb von 4 Kalenderwochen, die Versammlung mit der gewünschten Tagesordnung einzuberufen.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, die sich mit ihren Beitragszahlungen nicht im Rückstand befinden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Beschlüsse ( Abstimmungen und Wahlen ) werden grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nichts anderes bestimmt ist. Auf Antrag erfolgt eine geheime Abstimmung.
7. Zur Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Die Versammlungen werden durch den Vereinsvorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall erfolgt die Versammlungsleitung durch seinen Vertreter, und im Fall der Verhinderung des 2. Vorsitzenden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
9. Folgende Aufgaben sind ausschließlich durch die Mitgliederversammlung durchzuführen:
  - a) Satzungsänderungen
  - b) Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern
  - c) Beschluss über die Auflösung des Vereins.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Diese wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben.

## § 6 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wählt nach dem in § 8 Abs. 4 festgesetzten Turnus neben dem Gesamtvorstand drei Mitglieder, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, vor jeder Hauptversammlung, mindestens einmal jährlich, die Kassenführung zu überprüfen und der Versammlung Bericht zu erstatten.
3. Vor der Neuwahl des Vorstandes hat die Versammlung getrennt über die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes zu entscheiden.
4. Weiterhin ist vor der Neuwahl des Vorstandes die Anzahl und Aufgabenverteilung der Beisitzer durch die Versammlung festzulegen und zu beschließen.
5. Wählbar sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr, die die volle Geschäftsfähigkeit besitzen. Beisitzer der Jugend sind ab dem 16. Lebensjahr wählbar und haben in der Versammlung ein volles Stimmrecht.

6. Die Entscheidung nach Abs. 3 sowie die Wahl des ersten Vorsitzenden erfolgt unter der Leitung eines von der Versammlung zu wählenden Versammlungsleiters.
7. Für die Einberufung der Hauptversammlung gelten die Vorschriften des § 5.

## § 7

### **Geschäftsführender Vorstand**

1. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:
  - a) die oder der 1. Vorsitzende
  - b) die oder der 1. Geschäftsführer(in)
  - c) die oder der 1. Kassierer(in).
2. Einzelheiten der Arbeitsweise sowie der Arbeitsverteilung innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
3. Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre. Der geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
4. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über alle Fragen, die zur laufenden Geschäftsführung erforderlich sind. Alle laufenden Geschäfte sind im Rahmen des 4-Augenprinzips von mindestens einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zur Kenntnis zu nehmen. Über außerordentliche Angelegenheiten entscheidet der geschäftsführende Vorstand bis zu einem Werte von max. 2.500,- €.
5. Die Vertretung der Gemeinschaft gemäß §26 BGB erfolgt durch zwei Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes.

## § 8

### **Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand
  - b) der oder dem 2. Vorsitzenden
  - c) der oder dem 2. Geschäftsführer(in)
  - d) der oder dem 2. Kassierer(in)
  - e) der oder dem 1. Schriftführer(in)
  - f) der oder dem 2. Schriftführer(in)
  - g) den Beisitzern.  
(In g enthalten sind die Jugend- und Seniorenvertreter.)
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Auf die Wahlen finden die Vorschriften des § 5 dieser Satzung Anwendung.
3. Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre. Sofern während einer Wahlzeit einzelne Vorstandsmitglieder ausscheiden, sind Ersatzwahlen für die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen.
4. Der Vertreter im Rat der Stadt Alsdorf ist geborenes Mitglied im Vorstand und hat, sofern er auch Mitglied des Vereins ist das volle Stimmrecht.
5. Der Gesamtvorstand entscheidet über Angelegenheiten, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand durch diese Satzung oder durch Versammlungsbeschluss ausdrücklich übertragen sind und weder durch diese Satzung noch durch Versammlungsbeschluss der Mitgliederversammlung zur ausdrücklichen Entscheidung vorbehalten sind.
6. Der geschäftsführende Vorstand berichtet zu der Mitgliederversammlung über die Tätigkeiten und Beschlüsse des Vorstandes.
7. Zu den Sitzungen des Vorstandes ist schriftlich unter Angabe des Tagungsortes sowie der Tagesordnung, möglichst acht Tage vor der Sitzung, durch den ersten Vorsitzenden einzuladen. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder ist eine Sitzung einzuberufen. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.
8. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, solange die Mehrheit der satzungsgemäßen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Berät der Vorstand zum zweiten Male über eine Angelegenheit, bei der bereits einmal Beschlussunfähigkeit vorlag, ist der Vorstand in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist die Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
9. Für die Umsetzung der gefassten Beschlüsse ist der geschäftsführende Vorstand verantwortlich.

## § 9

### **Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Beitrittserklärung ist schriftlich, versehen mit Unterschrift, dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.
2. Den Beschluss über die Aufnahme fasst der geschäftsführende Vorstand in Einvernehmen.
3. Mit Abgabe der vollständig ausgefüllten Beitrittserklärung werden die Bestimmungen dieser Satzung sowie die im Übrigen geltenden Vorschriften anerkannt.
4. Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren werden zu einem ermäßigten Mitgliederbeitrag im Verein aufgenommen.
5. Die Mitgliedschaft endet
  - a. **durch den Tod** natürlicher sowie das Erlöschen juristischer Personen
  - b. **durch Austritt**  
Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, eingereicht werden.
  - c. **durch Ausschluss**  
Bei Schädigung des Zweckes oder des Ansehens der Siedler- und Bürgergemeinschaft Alsdorf Broicher Siedlung 1935 e.V. schlägt der geschäftsführende Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes vor. Der erweiterte Vorstand entscheidet, ob dem Antrag auf Ausschluss stattgegeben wird.
  - d. **durch Beitragsrückstand**  
Bei zweijährigem Beitragsrückstand erfolgt nach Antrag auf Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand, im Rahmen der erweiterten Vorstandssitzung, der Ausschluss des Mitgliedes.  
Vor Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich eine Mahnung zu erteilen.
6. Mit dem Austritt, dem Ausschluss oder der Auflösung des Vereines erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben für das laufende Kalenderjahr ihre Beitragspflicht zu erfüllen.

## § 10

### **Mitgliederbeitrag**

1. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und ist im ersten Quartal des Jahres zu entrichten.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 11

### **Ehrenmitgliedschaft**

1. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet nach Vorschlag durch den geschäftsführenden Vorstand die Mitgliederversammlung.
2. Die Ehrenmitgliedschaft soll grundsätzlich nur an Mitglieder verliehen werden, die sich innerhalb des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

## § 12

### **Mitgliedschaft in anderen Verbänden oder Fördervereinen**

1. Der geschäftsführende Vorstand schlägt vor, in welchen Verbänden oder Vereinen die Siedler- und Bürgergemeinschaft eine Mitgliedschaft erwirbt, oder welche Vereine durch die Siedler- und Bürgergemeinschaft unterstützt werden. Die Vorschläge werden dem Gesamtvorstand zur Genehmigung vorgelegt.
2. Gemäß dem Vereinszweck werden nur gemeinnützige Verbände oder Vereine unterstützt.
3. Die Mitgliederversammlung ist über entsprechende Beschlüsse zu unterrichten.

## § 13

### **Geschäftsordnung**

Die Ausführungsbestimmungen dieser Vereinssatzung sind in der Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung wird in der Mitgliederversammlung beschlossen und festgelegt.

## § 14

### **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen der Entscheidung der Mitgliederversammlung. Auf die Satzungsänderung ist in der Einladung hinzuweisen. Die Beschlüsse werden mit 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

## § 15

### **Auflösung des Vereins**

Vor Auflösung des Vereins muss zwingend eine beratende Mitgliederversammlung mindestens 10 Kalendertage zeitlich getrennt vor der beschlussfassenden Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Siedler- und Bürgergemeinschaft kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, oder wenn die Mitgliederzahl weniger als acht beträgt.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Aisdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Broicher Siedlung zu verwenden hat.

## § 16

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar dieser Satzung.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden alle früheren Satzungen aufgehoben.

Ein einmal erlangter Rechtsstand innerhalb des Vereins wird durch das Inkrafttreten dieser Satzung nicht verändert. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder durch gesetzliche Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

Die Satzung wurde von der Versammlung am 16.11.1975 beschlossen und ist am 17.11.1975 in Kraft getreten. Die Eintragung in das Vereinsregister unter der Nr. 1715 erfolgte am 30.06.1976 beim Amtsgericht Aachen.

Die Gemeinschaft führt jetzt den Zusatz „ e. V. “.

Die Satzung ist auf der Hauptversammlung vom 16.11.1998 geändert und beschlossen worden.

Der Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen erfolgte am 17.12.1999.

Die Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 19.11.2015 geändert und beschlossen.